

Bebauungsplan Nr. 621: Nienberge – Vögedingplatz / Alhardstraße

Zusammenfassung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

1 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Obwohl die gewählte Verfahrensart (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB) keine vorherige Beteiligung erfordert, wurde die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Angesichts der Corona-Pandemie wurde von einer Präsenzveranstaltung abgesehen. Stattdessen wurde den Bürgerinnen und Bürgern im Zeitraum vom 21.06.2021 bis zum 11.07.2021 eine Präsentation mit Planungsinformationen auf der Internetpräsenz der Stadt Münster sowie im Kundenzentrum des Stadthauses 3 bereitgestellt. Wie gewohnt konnten zur Planung Stellungnahmen abgegeben und die Planung erörtert werden.

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Private Stellungnahme (22.06.2021)			
1.1.1		Es wird angeregt, den Vögedingplatz nicht zu bebauen. Die ökologischen Nachteile sowie die Folgen für die soziale Gemeinschaft wurden bereits im Rahmen einer Bürgerinitiative zum Ausdruck gebracht und mit der Übergabe von mehr als 500 Unterschriften gegen die Bebauung des Vögedingplatzes dokumentiert. Gerade für Bürger und Bürgerinnen, die aus diversen Gründen nicht in die umliegenden Grünflächen z. B. Vorbergshügel ausweichen können, sind solche Naturflächen wichtig. Die Fläche wird vielfältig genutzt (Hundebesitzer, Familien, Kinder).	Erste städtebauliche Konzepte für eine Teilbebauung des Vögedingplatzes zugunsten von altengerechten barrierefreien Wohnungen wurden ab 2015 verfolgt und in öffentlichen Informationsveranstaltungen diskutiert. In der Abwägung Erhalt der Teilgrünfläche versus Schaffung stark nachgefragter barrierefreier Wohnungen hat der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen am 22.09.2016 entschieden, eine Teilbebauung des Vögedingplatzes zu ermöglichen. Das Investorenauswahlverfahren wurde jedoch nicht durchgeführt. Stattdessen rückte in der Folgezeit eine alternative Nutzung	Der Anregung, den Vögedingplatz nicht zu bebauen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1)

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>als Standort des dringend notwendigen Neubaus für den Löschzug Nienberge in den Fokus. Im Rahmen des Stadtteilentwicklungsprozesses Nienberge und Häger wurde der Standort in den öffentlichen Diskussionsveranstaltungen wiederholt eingebracht und im Grundsatz befürwortet. Die Errichtung des Feuerwehrhauseses an dieser Stelle wurde folglich im Stadtteilentwicklungskonzept als Maßnahme SI 2, Handlungsfeld soziale Infrastruktur, aufgenommen (siehe Stadtteilentwicklungskonzept Nienberge / Häger (Stadt Münster, plan-lokal PartmbB, Februar 2020).</p> <p>Die vorangegangene Standortbewertung ergab, dass der Vögedingplatz der bestgeeignete Standort für das neue Feuerwehrhaus ist (siehe Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 6.7, Unterabschnitt: Standortwahl). Nur dieser konnte bei allen drei Kriterien mit der Schulnote „sehr gut“ abschneiden. Der zweitplatzierte Standort, das Grundstück der Evangelischen Lydia-Kirchengemeinde steht nicht mehr zur Verfügung. Bei dem schon deutlich schlechter bewerteten Standort Waltruper Weg / EDEKA wurde die schwierige Zu- und Abfahrtssituation bemängelt. Auch die übrigen Standorte aus der engeren Auswahl konnten, insbesondere aufgrund der weniger zentralen Lagen, nicht überzeugen.</p>	

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Der Standort Vögedingplatz zeichnet sich insbesondere durch seine äußerst zentrale Lage aus. Er kann einerseits von den Wohnadressen der Mitglieder des Löschzugs gut und innerhalb kürzester Zeit erreicht werden und andererseits können Einsatzstellen sowohl im Stadtteil Nienberge als auch auf der Bundesstraße B 54 und der Autobahn A 1 sowie den wachsenden Gewerbegebieten schnell erreicht werden. Der Standort ist von mehreren Seiten erreichbar und es müssen die wenigsten Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen passiert werden. Außerdem müssen die Einsatzkräfte keine gefährlichen Kreuzungspunkte passieren. Eine nahezu direkte Ausfahrt auf die übergeordnete Hülshoffstraße (L 529) ist gegeben. Einsatztaktisch besteht ein nahezu optimaler Einsatzradius, sodass die vorgegebenen Hilfsfristen eingehalten werden können. Dies verdeutlicht auch die Isochronendarstellung, die im Rahmen der Standortbewertung erstellt wurde (siehe Begründung zum Bebauungsplan, Abbildung 3). Darüber hinaus ist das bereits im städtischen Eigentum stehende Grundstück ausreichend dimensioniert und für die Errichtung des Standardgebäudetyps „Feuerwehrhaus Typ Handorf/Sprakel“ günstig zugeschnitten.</p>	

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als wichtiger Belang in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, wird Rechnung getragen. Die Planung trägt letztlich dazu bei, Menschenleben zu schützen und ein funktionierendes Gemeinwesen zu erhalten. Vor diesem Hintergrund sind in der Gesamtabwägung die sozialen Belange an Brandschutz und körperlicher Unversehrtheit sehr hoch zu gewichten.</p> <p>Die Freiraum- und Erholungsfunktion wird zwar eingeschränkt, gleichwohl bleibt der großzügige, mit Bäumen bestandene Kinderspielplatz erhalten. Von noch größerer Bedeutung ist, dass die bestehende Ost-West-Grünverbindung mit standortprägender Hainbuchenreihe ihre Freiraumqualitäten weiterhin entfalten kann.</p>	
1.1.2		<p>Es werden Bedenken hinsichtlich der Ergebnisse der Standortbewertung geäußert. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Alternativstandort Altenberger Straße bei der Bewertung nur den 5. Platz belegt. Wenn die Wegstrecke der Einsatzkräfte das zentrale Argument sein sollte, ist diese Bewertung unter sozialen Aspekten zumindest diskussionswürdig.</p>	<p>Der Vögedingplatz liegt deutlich zentraler als der Standort Altenberger Straße. Einsatztaktisch besteht ein nahezu optimaler Einsatzradius (siehe Begründung zum Bebauungsplan, Isochronendarstellung in Abbildung 3). Demgegenüber erhielt der Standort Altenberger Straße bei dem Kriterium Lage lediglich die Schulnote 3. Allein aufgrund der schlechteren Einsatzzeiten, die aus den im Mittel weiter entfernt liegenden Wohn-adres-</p>	<p>Den Bedenken hinsichtlich der Ergebnisse der Standortbewertung wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2)</p>

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>sen der Mitglieder des Löschzugs und den Einsatzstellen resultieren, ist dieser Standort nicht weiterzuverfolgen. Hinzu kommt, dass die Fläche nicht im Eigentum der Stadt Münster und somit für eine Bebauung nicht zur Verfügung steht. Zu den weiteren Gründen der Standortwahl siehe Abwägung zu Stellungnahme 1.1.1.</p>	
1.1.3		<p>Es wird angeregt, den geplanten Baukörper um ca. 6 m nach Osten zu verschieben. Die Flucht zur Abfahrt aus der Fahrzeughalle unmittelbar auf die Alhardstraße Richtung Hülshoffstraße könnte so optimiert werden. Damit würden auch die Beeinträchtigung und die damit einhergehende Wertminderung durch eine gewerbemäßige Bebauung der Flurstücke 295 und 296 reduziert. Eine weitere Beeinträchtigung der Flurstücke 185 und 717 und 718 würde sich nicht ergeben. Die entfallenen drei Stellplätze (eventuell vier, wenn aus der ersten Reihe am Gebäude aufgrund des trapezförmigen Grundstückszuschnitts ein Platz entfallen muss) könnten durch die vorhandenen Parkplätze im nordöstlichen Anschluss an das Flurstück 215 kompensiert werden. Zusätzlich würde das verbleibende Flurstück 742 als Grün- und Erholungsfläche an – zumindest optischem – Zuwachs gewinnen.</p>	<p>Die Verwaltung hat die Anregung intensiv geprüft. Im Ergebnis wurde das Feuerwehrhaus gegenüber der bisherigen Planung bereits im Bebauungsplanentwurf zur Offenlage um rund 1,3 m nach Osten verschoben. Eine weitreichendere Verschiebung war nicht möglich, da sich das Grundstück nach Osten verjüngt und sich so die Mindestabmessungen der Hoffläche vor der Wagenhalle nicht realisieren ließen. Die nun noch verbleibende Platztiefe von 13,5 bis 15,8 m stellt aus Sicht der Feuerwehr das absolute Minimum dar, um Rangier- und Abstellvorgänge sowie die notwendigen Gerätewartungen und Übungen gewährleisten zu können (siehe auch Abwägung zu Stellungnahme 3.1.2). Im Zuge der Umplanung wurden insgesamt fünf Kfz-Stellplätze an die Gebäudevorderseite verlagert. Eine Auslagerung der Stellplätze an den nordöstlich vom Feuerwehrgrundstück gelegenen Parkstreifen war nicht möglich, da so die Mitglieder des Löschzugs im</p>	<p>Der Anregung, den geplanten Baukörper um ca. 6 m nach Osten zu verschieben und Teile der Kfz-Stellplätze in nordöstliche Richtung zu verlagern, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.3)</p>

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Einsatzfall eine zu lange Wegstrecke zum Gebäudeingang zurücklegen müssten und zugleich öffentlicher Parkraum entfallen würde. Zudem wäre die erforderliche Einfriedung dieser separaten Stellplätze angesichts des dazwischen gelegenen und zu erhaltenden öffentlichen Fußweges nicht möglich.</p> <p>Eine Verschiebung des Baukörpers nach Norden scheidet ebenso aus, da hierdurch die Vitalität der Hainbuchenreihe gefährdet wäre.</p>	
1.1.4		<p>Es wird angeregt, die Abstandfläche der Fahrzeughalle nach Westen zu begrünen. Eine Begrünung würde den optischen Eindruck der Anlage für die Flurstücke 291 bis 296 sowie für den Blick vom Spielplatz deutlich aufwerten.</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplans sieht entlang der westlichen Grundstücksgrenze einen 1,0 m breiten Pflanzgebotstreifen vor. Zusätzlich ist an der westlichen Gebäudeseite eine Fassadenbegrünung vorgesehen. Somit wird dieser Anregung bereits gefolgt.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
1.1.5		<p>Es wird angeregt, die Hoffläche und deren Ausfahrt nicht vollständig zu versiegeln. Eine teilweise Begrünung, analog der Planung vor dem Funktionstrakt, würde dem Umfeld und Charakter dieses Wohngebiets entsprechen und einer optischen Entwertung und damit auch einer realen Wertminderung der Wohnhäuser partiell entgegenwirken.</p>	<p>Die Hoffläche muss aus funktionalen Gründen durchgehend befestigt ausgeführt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Einsatzfahrzeuge im Einsatzfall gleichzeitig ausrücken können. Dies bedingt die hier vorgesehene, großzügige Grundstücksausfahrt. Gleichwohl erfolgt eine umfassende Eingrünung entlang der westlichen</p>	<p>Der Anregung, die Hoffläche und deren Ausfahrt nicht vollständig zu versiegeln, wird nicht gefolgt.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.4)</p>

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Grundstücksgrenze (siehe Abwägung zu Stellungnahme 1.1.4), sodass die räumliche Wirkung des Feuerwehrhauses abgemildert wird.	
1.1.6		Es wird angemerkt, dass man sich sicher ist, dass es einen Kompromiss gibt, der sowohl die Belange der Anwohner, als auch die Notwendigkeiten der freiwilligen Feuerwehr berücksichtigt. Bei konstruktiver Entscheidungsfindung und einem fairen Dialog wird der Umsetzung der Maßnahme weiterhin skeptisch aber dennoch offen entgegengesehen. Es wird Freude bekundet, die Freiwillige Feuerwehr als neuen Nachbarn zu begrüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

2 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 01.02.2021 bis einschließlich 28.02.2021

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltig- keit (26.02.2021)			
2.1.1	Untere Immissions- schutzbehörde	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Es ist nicht notwendig, im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, um die im schalltechnischen Gutachten ermittelte geringfügige Überschreitung der Immissionsrichtwerte bei einer Ganztagserschallung an zwei Immissionsorten um maximal 1 dB(A) einzuhalten. Die Beurteilung der gegenseitigen Rücksichtnahme hat im Rahmen der Sonderfallprüfung nach TA Lärm auf den Fall bezogen und nicht schematisierend zu erfolgen. Da es sich bei den in der Betriebsbeschreibung formulierten Nutzungsszenarien um konservative Annahmen handelt und eine sehr geringfügige Überschreitung des IRW für WR-Gebiete an einer geringen Anzahl von Immissionsorten prognostiziert wird, erscheint es nicht zielführend, für eine fiktive und spezifisch beeinflussbare Nutzung eine konkrete Restriktion im Bebauungsplan festzusetzen. Sollten tatsächlich schädliche Umwelt-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>einwirkungen durch die genannte Nutzung (einstündige Leerlaufgeräusche von Feuerwehrfahrzeugen) auftreten, ist das geeignetste rechtliche Mittel, den Missstand über eine Anordnung im Einzelfall nach § 24 BImSchG zu beseitigen.</p> <p>Weitere Maßnahmen, die zur Wahrung des Stands der Technik gefordert werden könnten, sind lärmarme Sektionaltore für die Garagen (so weit diese Verwendung finden), verschraubte Regenrinnen im Bereich der Kfz-Ausfahrten und asphaltierte Zufahrtswege (bzw. fugenarme Pflasterung mit einer Fugenbreite >3 mm).</p>		
2.1.2	Grünplanung	<p>Es wird angeregt, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze einen 2,0 m breiten Pflanzgebotstreifen festzusetzen. Ergänzend soll textlich festgesetzt werden, dass die mit einem Pflanzgebot belegte Fläche mit Sträuchern, bodendeckenden Stauden/Gehölzen oder Rasen/Wiese dauerhaft zu bepflanzen ist. Hier liegt ein Steuerungserfordernis vor, insbesondere auch hinsichtlich der Lage der Stellplätze.</p>	<p>Die Festsetzungen wurden bereits zur öffentlichen Auslegung in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
2.1.3	Grünplanung	<p>Es wird zu bedenken gegeben, dass derzeit geschätzt von einer rund 90%igen Versiegelung des Grundstücks auszugehen ist, was sich in der festgesetzten GRZ von 0,4 unter Berücksichtigung</p>	<p>An der GRZ von 0,4 wird festgehalten. Die ergänzende textliche Festsetzung Nr. 1.1 wurde zur öffentlichen Auslegung angepasst, sodass statt</p>	<p>Der Anregung, dahingehend ausgelegt, mindestens</p>

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>von § 19 Abs. 4 BauNVO nicht widerspiegelt. Bei einer zulässigen Überschreitung der GRZ bis 0,8 (vgl. textliche Festsetzung) sind somit mindestens 500 m² zu begrünen.</p>	<p>80 % eine Versiegelung von bis zu 85 % ermöglicht wird. Diese Anpassung war erforderlich, um die Nutzungsanforderungen an einen modernen Feuerwehrstandort angesichts der geringen Grundstücksgröße erfüllen zu können. Der Bebauungsplan trifft mit der Festsetzung einer verpflichtenden Dachbegrünung und einem Pflanzgebot Regelungen, die zu einer Abmilderung negativer ökologischer Auswirkungen führen.</p>	<p>500 m² der Fläche des Feuerwehrgrundstücks zu begrünen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.5)</p>
2.1.4	Grünplanung	<p>Es wird hinterfragt, ob der 3,0 m breite Zugang zur Terrasse an der Westseite notwendig ist. Die notwendige Eingrünung des neuen Baukörpers zum Spielplatz erfolgt so vollständig zu Lasten der öffentlichen Grün- und Spielfläche. Auch hier ist eine Begrünung entsprechend dem o.g. Festsetzungsvorschlag angezeigt.</p>	<p>Die befestigte Fläche auf der Westseite des Gebäudes dient nicht nur der Zuwegung zur Terrasse. Über die Wegefläche können zum Beispiel Gerätschaften und Materialien in die Fahrzeughalle oder den Funktionstrakt transportiert werden, ohne die Sektionaltore nutzen zu müssen. Außerdem dient sie als Erschließungs- und Aufstellfläche für die Grünflächenunterhaltung.</p> <p>Die Eingrünung erfolgt auf dem Feuerwehrgrundstück. Eine entsprechendes Pflanzgebot wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs festgesetzt. Zusätzlich ist auf der Westseite eine Fassadenbegrünung vorgesehen, die durch die bereits zur öffentlichen Auslegung erfolgte Verschiebung des Baukörpers um rund 1,3 m möglich wird.</p>	<p>Der Anregung, dahingehend ausgelegt, dass der Bebauungsplan keine befestigte Wegefläche auf der Westseite des Baukörpers zulassen soll, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.6)</p> <p>Der Anregung, an der westlichen Grundstücksgrenze einen Pflanzgebotsstreifen festzusetzen, wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1.5	Grünplanung	<p>Es wird angeregt im Bebauungsplan klarzustellen, welche Bereiche 2-geschossig ausgeführt werden sollen. Durch das Heranrücken des geplanten Feuerwehrgebäudes können auch die Baumkronen in Mitleidenschaft gezogen werden. Dies betrifft insbesondere die Bäume im Bereich der 2-geschossigen Bebauung. Ein Überragen der eingeschossigen Bebauung ist jedoch im Laufe der Zeit unvermeidbar, sofern ein gesundes und artgerechtes Wachstum der Bäume gewahrt bleiben soll. Dieses ist – auch mit Blick auf die geplante Photovoltaikanlage – zu dulden. Die Lage der Bäume an der Nordseite der Gebäude wirkt hier konfliktmindernd.</p>	<p>Durch den festgesetzten, 2,0 m breiten Pflanzgebotstreifen soll ein auskömmlicher Baumschutz gewährleistet werden (siehe Abwägung zu Stellungnahme 2.1.2). Ein Überragen der Baumkronen über die eingeschossige Bebauung wird ermöglicht, sodass ein artgerechtes Wachstum der Bäume auch auf lange Sicht gewahrt werden kann. Zur Klarstellung werden die Geschossigkeiten durch Abgrenzungslinien im Bebauungsplan gekennzeichnet. Eine planungsrechtliche Festsetzung ist hierfür nicht erforderlich.</p> <p>Eine Verschiebung des Baukörpers nach Süden scheidet aus, da sich dann die Mindestabmessungen der Hoffläche vor der Wagenhalle nicht realisieren ließen. Die verbleibende Platztiefe von 13,5 bis 15,8 m stellt aus Sicht der Feuerwehr das absolute Minimum dar, um Rangier- und Abstellvorgänge sowie die notwendigen Gerätewartungen und Übungen gewährleisten zu können (siehe Abwägung zu Stellungnahme 1.1.3).</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
2.1.6	Grünplanung	<p>Die vorgesehene Begrünung der Dachflächen sollte vor dem Hintergrund der starken Versiegelung des Geländes durch eine textliche Festsetzung unter Zulässigkeit kombinierter Photovoltaikanlagen ergänzt werden.</p>	<p>Eine Regelung, wonach das Flachdach extensiv zu begrünen ist, wurde bereits zur öffentlichen Auslegung in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen (Textliche Festsetzung Nr. 1.6). Zusätzlich enthält der Plan einen Hinweis, dass</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>das begrünte Flachdach mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet wird (Textlicher Hinweis 2.6). Der Anregung wurde somit bereits zur öffentlichen Auslegung entsprochen.</p>	
2.1.7	Grünplanung	<p>Es wird im Hinblick auf mögliche Starkregenereignisse angeregt, die im Lageplan in Abbildung 2 der Begründung zum Bebauungsplan dargestellten zentralen Grünflächen vor dem Feuerwehrgebäude muldenartig auszuformen und zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Die angrenzenden öffentlichen Grünflächen können diese Funktion durch den vorhandenen Baumbestand nicht wahrnehmen.</p>	<p>Der in der Begründung zum Bebauungsplan in Abbildung 2 wiedergegebene Lageplan stellt nur den aktuellen Planungsstand dar. Die konkrete Freiflächenplanung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Hierbei können sich noch Abweichungen ergeben, weshalb eine verbindliche Festsetzung von Retentionsflächen nicht zweckmäßig ist. Eine ordnungsgemäße Entwässerungsplanung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht kein Steuerungserfordernis.</p>	<p>Der Anregung, dahingehend ausgelegt, dass im Bebauungsplan auf der Südseite des Baukörpers Retentionsflächen festzusetzen sind, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.7)</p>
2.1.8	Untere Naturschutzbehörde	<p>Es wird angeregt, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von geschützten Tierarten mögliche Rodungen nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres vorgenommen werden dürfen.</p>	<p>Die Ergänzungen wurden bereits zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs als Hinweis aufgenommen (Textlicher Hinweis 2.5).</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.2	<p>Koordinierungsstelle für Klima und Energie (KLENKO) (24.02.2021)</p>	<p>Es wird angeregt, die Begrünung und die Nutzung solarer Energie auf den Dach- bzw. an den Fassadenflächen im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Um die baulichen Voraussetzungen für die spätere Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen, sollte die Möglichkeit der Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB in den Vorentwürfen des Bebauungsplans Verwendung finden. Als Orientierung wird auf eine Formulierung der Stadt Freiburg im Breisgau verwiesen, welche die Festsetzungsmöglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB für den Bebauungsplan nutzt. Neben einer Dachbegrünung ist darüber hinaus, wo möglich, eine Begrünung der Fassadenflächen umzusetzen.</p>	<p>Eine Regelung, wonach das Flachdach extensiv zu begrünen ist, wurde bereits zur öffentlichen Auslegung in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen (Textliche Festsetzung Nr. 1.6). Dieser Anregung wurde somit bereits gefolgt.</p> <p>Da die Stadt Münster bei diesem Vorhaben als Eigentümerin, Bauherrin und Nutzerin auftritt, ist eine verbindliche Regelung auf Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich. Die Stadt Münster bindet sich mit den beschlossenen städtischen Gebäudeleitlinien an hohe ökologische Standards, die auch bei diesem Vorhaben einzuhalten sind. Der Bebauungsplan enthält dennoch den Hinweis, dass das begrünte Flachdach mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet wird (Textlicher Hinweis 2.6).</p> <p>Auf der dem Spielplatz zugewandten Westfassade wird eine bodengebundene Fassadenbegrünung gepflanzt. Mittels Rankhilfe wird die geschlossene Hallenseite so komplett begrünt (siehe Abwägung zu Stellungnahme 2.1.4). Eine umfassendere Fassadenbegrünung ist derzeit nicht vorgesehen, jedoch durch den Bebauungsplan auch nicht ausgeschlossen. Ein planungsrechtliches Steuerungserfordernis besteht hier</p>	<p>Der Anregung, eine Begrünung der Dachflächen im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen, wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gefolgt.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung, die Nutzung solarer Energie und die Begrünung der Fassadenflächen im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen, wird nicht gefolgt.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.8)</p>

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			nicht, zumal angesichts der festgesetzten Dachbegrünung bereits positive Effekte für das Mikroklima erzielt werden.	
2.3	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (17.02.2021)	Es wird angeregt, im Bebauungsplan einen Hinweis bezüglich archäologischer Bodenfunde zu ergänzen.	Die Ergänzungen wurden bereits zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs als Hinweis aufgenommen (Textlicher Hinweis 2.2).	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

3 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 04.07.2022 bis einschließlich 04.08.2022

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Private Stellungnahme (04.08.2022)			
3.1.1		Es wird angeregt, den Vögedingplatz nicht zu bebauen. Kaum nachvollziehbar sei, dass der Vögedingplatz – als einzige größere Grünfläche mit altem Baumbestand in einem dicht bebauten Wohngebiet – unter Missachtung des entgegenstehenden Willens eines Großteils der Bevölkerung jetzt bebaut und versiegelt werden soll.	Siehe Abwägung zur Stellungnahme 1.1.1.	Siehe Beschlussvorschlag zur Stellungnahme 1.1.1.
3.1.2		Es wird angeregt, von einer Verschiebung des Baukörpers abzusehen. Das Grundstück des Eingebers werde von allen umliegenden Grundstücken durch die vorgesehene Bebauung des Vögedingplatzes und den Betrieb des Feuerwehrhauses am meisten beeinträchtigt (Geräuschimmissionen und Wertminderung der Immobilie). Demgegenüber müsse der Anregung des Autors der Stellungnahme vom 22.06.2021, (siehe Stellungnahme 1.1.3), den gesamten Baukörper des Feuerwehrhauses um 6 m nach Osten zu verschieben, nachdrücklich widersprochen werden.	Der Baukörper wurde lediglich um rund 1,3 m nach Osten verschoben. Der Bebauungsplanentwurf wurde bereits zur öffentlichen Auslegung entsprechend angepasst (siehe Abwägung zur Stellungnahme 1.1.3). Durch die geringfügige Verschiebung wird an der geschlossenen Westfassade eine bodengebundene Fassadenbegrünung ermöglicht. Außerdem vergrößert sich die zur Verfügung stehende Fläche für die dort vorgesehene Zuwegung und die Grundstückseingrünung. Auf diese Weise wird ein verträglicher Übergang zu dem westlich gelegenen Spielplatz erreicht. Mit der Umplanung wird	Der Anregung, von einer Verschiebung des geplanten Baukörpers abzusehen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.9)

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Es liege auf der Hand, dass durch eine Verschiebung des Baukörpers um 6 m nach Osten die wesentlichen Quellen der Geräuschemissionen noch näher an das Grundstück des Eingebers heranrücken, wodurch dessen Beeinträchtigungen noch umfangreicher und einschneidender würden.</p> <p>Aus diesem Grund sei eine Verschiebung des Baukörpers um 6 m nach Osten nicht hinnehmbar, zumal sie sachlich auch gar nicht begründbar ist und keinerlei Vorteile bringt.</p> <p>Für den Fall, dass doch eine solche Verschiebung des Baukörpers in Betracht gezogen werden sollte, wird ausdrücklich beantragt, durch weitere schalltechnische Begutachtungen abzuklären, dass dadurch die ohnehin eintretenden Beeinträchtigungen des Grundstücks des Eingebers noch weiter vergrößert werden.</p>	<p>außerdem dem dringenden Wunsch der Feuerwehr entsprochen, einige Kfz-Stellplätze in direkter Nähe zum Gebäudeeingang anzuordnen. Die vorgenommene Verlagerung von insgesamt fünf Kfz-Stellplätzen an die Gebäudevorderseite stellt im Einsatzfall sicher, dass die zuerst eintreffenden Mitglieder des Löschzugs die Vorbereitungen für das Ausrücken zeitiger abschließen können.</p> <p>Für das Grundstück des Eingebers bedeutet die Verschiebung – vor allem aber die zugleich vorgenommene Verlagerung von Kfz-Stellplätzen an die Gebäudevorderseite – rechnerisch eine Zunahme der Geräuschemissionen. Im untersuchten Szenario Ganztageschulung kommt es hier zu Überschreitungen des zugrunde gelegten Richtwerts um bis zu 1 bis 3 dB(A). Ohne Verschiebung und Verlagerung von Kfz-Stellplätzen würde die Überschreitung mit lediglich 1 dB(A) geringer ausfallen. Bei der Einordnung der Lärmwerte ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass im schalltechnischen Gutachten konservative Annahmen getroffen wurden und als Richtwert der strenge Schutzanspruch eines Reinen Wohngebietes (WR) zugrunde gelegt wurde. Der Richtwert für Allgemeine Wohngebiete (WA) wird unterschritten.</p>	

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Dennoch soll gewährleistet werden, dass im realen Betrieb die rechnerisch ermittelten Überschreitungen nicht auftreten. Im schalltechnischen Gutachten wird dargelegt, dass die Überschreitungen etwa durch eine Reduzierung der Leerlaufgeräusche der Feuerwehrfahrzeuge von 60 Minuten auf 20 Minuten pro Fahrzeug vermieden werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind jedoch auch andere Maßnahmen zur Lärminderung denkbar. Eine vorweggenommene Beschränkung auf Ebene des Bebauungsplans ist daher nicht angezeigt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch entsprechende Nebenbestimmungen gewährleistet. Vor dem Hintergrund, dass der zugrunde gelegte Schutzmaßstab eines Reinen Wohngebiets (WR) sehr streng ist, ist diese Vorgehensweise vertretbar. Das Schutzniveau eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) – und erst recht das eines Mischgebietes (MI) – wird bereits auf Ebene des Bebauungsplans nachgewiesen. Die Ausführungen zum Lärmschutz wurden nach der öffentlichen Auslegung in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend angepasst (siehe Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 6.7).</p> <p>Für den Einsatzbetrieb nachts fällt die Überschreitung für das Grundstück des Eingebers durch die</p>	

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Verschiebung des Baukörpers und Verlagerung von fünf Kfz-Stellplätzen geringfügig höher aus (Überschreitung des Richtwerts für Reine Wohngebiete (WR) von 7 bis 9 dB(A) auf 8 bis 10 dB(A)). Die Richtwerte für Mischgebiete (MI) werden jedoch weiterhin eingehalten, sodass auf Grundlage einer Prüfung des Sonderfalls eine Genehmigung möglich ist (siehe Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 6.7).</p>	

4 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 04.07.2022 bis einschließlich 04.08.2022

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	Straßen.NRW (20.07.2022)	Es wird angeregt, im Bereich des Knotenpunkts Hülshoffstraße / Alhardstraße ein Sichtfeld in den Bebauungsplan einzutragen und festzusetzen. Das Sichtfeld ist von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung über 0,80 m Höhe – von der Fahrbahnoberkante gemessen - dauernd von der Stadt Münster freizuhalten.	Aus Sicherheitsgründen ist ein regelmäßiges Zurückschneiden von Grünbewuchs im Bereich des Knotenpunkts Hülshoffstraße / Alhardstraße erforderlich. Betroffen sind Flächen, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen. Die Zuständigkeit ist noch zu klären. Ggf. kann eine entsprechende Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Eine planungsrechtliche Regelung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Stattdessen wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (Textlicher Hinweis 2.8).	Der Anregung, im Bereich des Knotenpunkts Hülshoffstraße / Alhardstraße ein Sichtfeld in den Bebauungsplan einzutragen und festzusetzen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.10)
4.2	Untere Immissions- schutzbehörde (11.07.2022)	Es bestehen keine Bedenken. Aus lärmtechnischer Sicht bestehen gegen die Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf keine Bedenken. Insgesamt wird die Bewertung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft gut anhand der Anforderungen aus der OVG-Rechtsprechung abgehandelt. Kritisch ist neben dem Einsatzbetrieb, der im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme abzuhandeln ist, auch die Ganztageschulung mit der prognostizierten Überschreitung des IRW nach	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Einwendende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		TA Lärm für WR-Gebiete an zwei Immissionsorten. Die Konfliktbewältigung wird in das Baugenehmigungsverfahren geschoben. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren wird aber aufgezeigt, dass die Lärmkonflikte lösbar sind, insoweit spricht nichts gegen die Konfliktverlagerung.		
4.3	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (04.07.2022)	Es wird darauf hingewiesen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und daher die im Textlichen Hinweis 2.2 zu Bodendenkmälern zitierten Paragraphen zu aktualisieren sind.	Der Textliche Hinweis 2.2 zu Bodendenkmälern wird zum Satzungsbeschluss an das neue Denkmalschutzgesetz angepasst (siehe auch Abwägung zu Stellungnahme 4.4).	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.4	Städtische Denkmalbehörde (Bodendenkmalpflege) (15.07.2022 und 19.07.2022)	Anlässlich des Inkrafttretens des neuen Denkmalschutzgesetzes wird für den Textlichen Hinweis 2.2 zu Bodendenkmälern eine neue Formulierung vorgegeben.	Der Textliche Hinweis 2.2 zu Bodendenkmälern wird zum Satzungsbeschluss entsprechend der von der Städtischen Denkmalbehörde vorgegebenen Formulierung neu gefasst (siehe auch Abwägung zu Stellungnahme 4.3).	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.